

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 13. August 2002

Teil II

315. Verordnung: Änderung der Universitäts-Studienevidenzverordnung 1997 – UniStEVO 1997

315. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die Universitäts-Studienevidenzverordnung 1997 – UniStEVO 1997 geändert wird

Auf Grund der §§ 30 Abs. 5 und 40 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 53/2002, sowie des § 3 Abs. 6, § 5 Abs. 3 und § 7 des Bundesgesetzes über die Dokumentati-on im Bildungswesen (Bildungsdokumentationsgesetz), BGBl. I Nr. 12/2002, wird verordnet:

Die Universitäts-Studienevidenzverordnung 1997 – UniStEVO 1997, BGBl. II Nr. 245/1997, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 345/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Z 7 lautet:

„7. Nachweis der Sozialversicherungsnummer;“.

2. § 2 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Zulassung zu einem Lehramtsstudium, dessen beide Unterrichtsfächer an verschiedenen Universitäten absolviert werden, ist bei jeder beteiligten Universität gleichlautend zu beantragen. Jede beteiligte Universität hat das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen für das von ihr angebotene Unterrichtsfach sicherzustellen und darüber hinaus mit der anderen Universität so zusammenzuwirken, dass ein hinsichtlich der Zulassung ordnungsgemäßes Lehramtsstudium gewährleistet ist.“

3. § 3 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Beabsichtigt die oder der Studierende eines Lehramtsstudiums, dessen beide Unterrichtsfächer an verschiedenen Universitäten absolviert werden, die Diplomarbeit aus dem bisherigen zweiten Unterrichtsfach zu verfassen, so hat sie oder er an beiden beteiligten Universitäten gleichlautend unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises (§ 61 Abs. 6 UniStG) die Zulassung mit geänderter Reihenfolge der Unterrichtsfächer zu beantragen.“

4. Die Überschrift zu § 4 lautet:

„**Matrikelnummer, Sozialversicherungsnummer und Kennzeichnung des Studiums**“.

5. Dem § 4 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Anlässlich der erstmaligen Zulassung zum Studium hat die Bewerberin oder der Bewerber der Universität ihre oder seine Versicherungsnummer gemäß § 31 Abs. 4 Z 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, bekannt zu geben. Die Universität hat die formale Richtigkeit der Sozialversicherungsnummer vor der Speicherung in der Evidenz der Studierenden zu überprüfen.“

(5) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber, an die oder den gemäß Abs. 1 anlässlich der Zulassung eine neue Matrikelnummer zu vergeben ist, glaubhaft macht, dass ihr oder ihm noch keine Sozialversicherungsnummer zugewiesen wurde, hat die Universität der Bundesanstalt Statistik Österreich auf dem vorgesehenen Weg Namen, Geburtsdatum und Anschrift der oder des Studierenden am Heimatort bekannt zu geben. Die Ersatzkennzeichnung ist sodann entsprechend dem Ergebnis der Abfrage der Ersatzkennzeichen-Datenbank der Bundesanstalt Statistik Österreich vorzunehmen.

(6) Die Ersatzkennzeichnung ist bis zur Bekanntgabe der Sozialversicherungsnummer durch die oder den Studierenden beizubehalten. Diese gilt auch für weitere von der oder dem betreffenden Studierenden besuchte Universitäten.“

6. § 6 Abs. 4 entfällt.

7. Dem § 7 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Studierende, denen eine Ersatzkennzeichnung zugewiesen wurde und die ihre Sozialversicherungsnummer der Universität noch nicht bekannt gegeben haben, sind jedes Semester anlässlich der Übermittlung von Studienblatt und Studienbestätigungen auf die Verpflichtung zur Bekanntgabe der Sozialversicherungsnummer hinzuweisen.“

8. § 8 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Geschlecht in der jeweils vorgesehenen Zeile sowie die Sozialversicherungsnummer (Ersatzkennzeichnung) zusätzlich nach dem Geburtsdatum;“

9. § 8 Abs. 2 Z 9 lit. a lautet:

„a) in der ersten Zeile die Studienkennzeichnung und allenfalls deren Darstellung mittels Barcode 39 sowie

1. bei einem Studium, an dem eine andere Universität gemäß § 2 Abs. 5 oder 6 beteiligt ist, der Vermerk „gemeinsam mit“ mit Benennung der anderen beteiligten Universität;
2. bei einem Studium, zu dem eine andere Universität zugelassen hat, der Vermerk „Mitbelegung“ oder „Mitbelegung zu“ mit Benennung der zulassenden Universität; wenn eine Universität die Studien nicht in Barcode 39 darstellt und auch Z 1 und 2 nicht zutreffen, kann die erste Zeile entfallen und der Kennbuchstabe zu Beginn der zweiten Zeile angedruckt werden;“

10. § 10 Abs. 7 lautet:

„(7) Anlässlich der Verleihung eines akademischen Grades ist der Absolventin oder dem Absolventen zusätzlich zum Verleihungsbescheid auf Antrag ein Anhang zum Diplom („Diploma Supplement“) nach Maßgabe der **Anlage 5** in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Die Rektorin oder der Rektor kann festlegen, dass die Ausstellung an der jeweiligen Universität von Amts wegen erfolgt. Die zusätzliche Ausstellung in einer weiteren Sprache ist zulässig.“

11. In § 10 Abs. 8 entfällt die Wortfolge „sowie bei einem Lehramtsstudium, dessen zweites gewähltes Unterrichtsfach an einer anderen Universität absolviert wird (§ 2 Abs. 6),“.

12. In § 13 Abs. 1 ist nach Z 9 ein Strichpunkt zu setzen und folgende Z 10 anzufügen:

„10. die Sozialversicherungsnummer oder Ersatzkennzeichnung.“

13. In § 15 entfallen Abs. 2 sowie die Absatzbezeichnung „(1)“.

14. Dem § 16 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 315/2002 treten in Kraft:

1. § 10 Abs. 7 sowie die Anlage 5 mit 1. Oktober 2003;
2. die übrigen Bestimmungen mit 1. September 2002.“

15. In § 17 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

16. Dem § 17 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) § 4 Abs. 4 bis 6 ist auf erstmals zugelassene Studierende, auf Absolventinnen und Absolventen sowie in Fällen von Studienzulassungen ab dem Wintersemester 2002 anzuwenden. Die Ermittlung der Sozialversicherungsnummer der übrigen Studierenden ist bis 30. November 2004 abzuschließen.

(6) Der Anhang zum Diplom („Diploma Supplement“) kann schon vor dem 1. Oktober 2003 nach Maßgabe der Anlage 5 ausgestellt werden.“

17. Im Inhaltsverzeichnis für die Anlagen erhält die Bezeichnung der Anlage 5 folgende Fassung:

„**Anlage 5:** Anhang zum Diplom („Diploma Supplement“)“.

18. In Anlage 1 wird das Formular 1/2 „Antrag auf Zulassung zum Studium/Änderung“ durch das entsprechende Formular in der Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

19. Anlage 4 lautet:

„Anlage 4
zu § 4 Abs. 3

Kennzeichnung der Studien

Für Zwecke der automationsunterstützten Datenverarbeitung sind die Studien nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Kennbuchstaben und Kennzahlen zu kodieren. Die Studienkennzeichnung umfasst im Einzelfall höchstens elf Zeichen (erster Kennbuchstabe, drei Kennzahlen mit je drei Ziffern, zweiter Kennbuchstabe).

1. Kennbuchstaben

1.1 Die Kennbuchstaben lauten:

Buchstabe	Universität
A	Universität Wien
B	Universität Graz
C	Universität Innsbruck
D	Universität Salzburg
E	Technische Universität Wien
F	Technische Universität Graz
G	Montanuniversität Leoben
H	Universität für Bodenkultur Wien
I	Veterinärmedizinische Universität Wien
J	Wirtschaftsuniversität Wien
K	Universität Linz
L	Universität Klagenfurt
M	Donau-Universität Krems
P	Katholisch-Theologische Privatuniversität Linz
R	Akademie der bildenden Künste Wien
S	Universität für angewandte Kunst Wien
T	Universität für Musik und darstellende Kunst Wien
U	Universität Mozarteum Salzburg
V	Universität für Musik und darstellende Kunst Graz
W	Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz

1.2 Der erste Kennbuchstabe bezeichnet jene Universität, welche die Studierende oder den Studierenden zum betreffenden Studium zugelassen hat.

1.3 Wird das zweite Unterrichtsfach eines Lehramtsstudiums an einer anderen Universität absolviert als das erste, ist der Buchstabe dieser Universität in das zweite Buchstabenfeld zu setzen. Jede der beiden beteiligten Universitäten hat die Studienkennzeichnung gleichlautend zu verwenden.

2. Kennzahlen der Studien

2.1 Als Kennzahlen für Studien sind jene zu verwenden, die den Universitäten regelmäßig auf elektronischem Weg bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe umfasst Kennzahlen für

2.1.1 Diplomstudien einschließlich deren Studienzweige, Bakkalaureats- und Masterstudien, Doktoratsstudien, Universitäts- und Vorbereitungslehrgänge sowie weitere außerordentliche Studien gemäß UniStG;

2.1.2 Diplomstudien einschließlich deren Studienzweige und Wahlfachgruppen sowie Doktoratsstudien gemäß dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, dem Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 187/1983, sowie den besonderen Studiengesetzen und Studienordnungen;

2.1.3 Staatsprüfungs- und Doktoratsstudien auf Grund von Studienvorschriften aus der Zeit vor dem Inkraft-Treten des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes oder des Kunsthochschul-Studiengesetzes;

2.1.4 Unterrichtsfächer, Sprachen, Instrumente und Gesang im Rahmen ordentlicher Studien.

Die Bekanntgabe enthält zusätzlich Angaben zur Kombinierbarkeit und Position der Kennzahlen gemäß Z 2.2 und 2.3 sowie zu ihrer zeitlichen Gültigkeit entsprechend den studienrechtlichen Vorschriften.

2.2 Ordentliche Studien

2.2.1 Die Kennzahlen für ordentliche Studien umfassen den Kennzahlenbereich von 010 bis 979 des ersten Kennzahlenfeldes. Studierende mit einer Studienkennzahl für ordentliche Studien gehören der Universität als ordentliche Studierende an, solange die Zulassung zum Studium aufrecht ist.

2.2.2 Wählt eine Studierende oder ein Studierender eines Diplomstudiums einen Studienzweig, so tritt dessen Kennzahl an die Stelle der Studienrichtungskennzahl.

2.2.3 Geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtungen

Sofern die Felder nicht für die Angabe von Sprachen der Studienrichtung Romanistik, Slawistik oder Übersetzen und Dolmetschen benötigt werden, können mittels der zweiten und allenfalls dritten Kennzahl Empfehlungen des Studienplanes über ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen (Anlage 1 Z 1.41 zum UniStG) angegeben werden.

2.2.4 Künstlerische Studienrichtungen

Bei den Studienrichtungen Instrumentalstudium, Instrumental(Gesangs)pädagogik und Jazz ist mittels der zweiten Kennzahl das gewählte Instrument (der Gesang) zu bezeichnen.

2.2.5 Lehramtsstudium

Wird nur das erste Unterrichtsfach nach einem Studienplan auf Grund des UniStG studiert, ist anstelle von 190 die Studienkennzahl 191 zu verwenden. Wird nur das zweite Unterrichtsfach nach einem Studienplan auf Grund des UniStG studiert, ist die Studienkennzahl 192 zu verwenden.

Mittels der zweiten und dritten Kennzahl sind die Unterrichtsfächer zu bezeichnen.

Das Unterrichtsfach, aus dem das Thema der Diplomarbeit gewählt wurde, ist als erstes Unterrichtsfach anzugeben (vgl. § 3 Abs. 2).

2.2.6 Individuelle Diplomstudien

Der fachliche Inhalt des individuellen Diplomstudiums ist im Regelfall mittels einer oder zweier weiterer Kennzahlen für Diplomstudien (Studienrichtung, Studienzweig, Unterrichtsfach) näher zu bezeichnen.

2.2.7 Bakkalaureats- und Magisterstudien

Mittels der zweiten und erforderlichenfalls dritten Kennzahl ist das Bakkalaureats- oder Magisterstudium fachlich näher zu bezeichnen.

2.2.8 Doktoratsstudien

Mittels der zweiten Kennzahl ist jenes Diplomstudium (Studienrichtung, Studienzweig, Unterrichtsfach) zu bezeichnen, der (dem) das vorgesehene Dissertationsthema am ehesten zuzuordnen ist. Erfolgte die Zulassung zum Doktoratsstudium auf Grund des Abschlusses eines Fachhochschul-Studienganges, so ist 059 als dritte Kennzahl anzugeben.

2.3 Außerordentliche Studien

2.3.1 Die Kennzahlen für außerordentliche Studien umfassen den Kennzahlenbereich von 990 bis 999 des ersten Kennzahlenfeldes. Studierende mit einer Studienkennzahl für außerordentliche Studien gehören der Universität als außerordentliche Studierende an, solange die Zulassung zum Studium aufrecht ist.

2.3.2 Der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen kann mittels einer zweiten Kennzahl näher bezeichnet werden.

2.3.3 Universitätslehrgänge und Vorbereitungslehrgänge sind mittels der zweiten Kennzahl näher zu bezeichnen.

2.3.4 Bei Studien für die Gleichwertigkeit und Ergänzungsstudien gemäß § 80a Abs. 11 UniStG ist mittels der zweiten und erforderlichenfalls dritten Kennzahl jene Studienrichtung zu bezeichnen, der das nicht gleichwertige oder das zu ergänzende Studium vergleichbar ist.

3. Übergangsbestimmungen

3.1 Studien, die gemäß § 80 Abs. 2 bis 5 UniStG begonnen, weitergeführt und abgeschlossen werden dürfen, sind in der vor dem 1. August 1997 geltenden Form zu kennzeichnen. Doktoratsstudien auf Grund eines abgeschlossenen Fachhochschul-Studienganges sind jedenfalls gemäß Z 2.2.8 zu kennzeichnen.

- 3.2 Studien, die gemäß § 80a Abs. 2 bis 5 UniStG begonnen, weitergeführt und abgeschlossen werden dürfen, sind in der vor dem 1. August 1998 geltenden Form zu kennzeichnen.
- 3.3 Studien, die von den Studierenden nach Studienplänen auf Grund des AHStG und der besonderen Studiengesetze oder auf Grund des KHStG oder auf Grund von Vorschriften aus der Zeit vor dem In-Kraft-Treten des AHStG oder des KHStG betrieben werden, müssen in der Evidenz der Studierenden als solche erkennbar sein.“

20. Anlage 5 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 5
zu § 10 Abs. 7**

Anhang zum Diplom/Diploma Supplement

1. Rahmenformular für die deutschsprachige Version

(Universität)

Anhang zum Diplom (Diploma Supplement)

Anhang zum Diplom

Dieser Anhang zum Diplom wurde nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelten Modell erstellt. Mit dem Anhang wird das Ziel verfolgt, ausreichend unabhängige Daten zu erfassen, um die internationale „Transparenz“ und die angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Diplomen, Abschlüssen, Zeugnissen usw.) zu verbessern. Der Anhang soll eine Beschreibung über Art, Niveau, Kontext, Inhalt und Status eines Studiums bieten, den die im Original-Befähigungsnachweis, dem der Anhang beigelegt ist, genannte Person absolviert und erfolgreich abgeschlossen hat. Der Anhang sollte keinerlei Werturteile, Aussagen über die Gleichwertigkeit mit anderen Qualifikationen oder Vorschläge bezüglich der Anerkennung enthalten. Zu allen acht Punkten sollten Angaben gemacht werden. Werden zu einem Punkt keine Angaben gemacht, sollte der Grund dafür angeführt werden.

1	Angaben zur Person des Qualifikationsinhabers	
1.1	Familiennamen(n)	
1.2	Vorname(n)	
1.3	Geburtsdatum (TTMMJJJJ)	
1.4	Matrikelnummer oder Code	
2	Angaben zur Qualifikation	
2.1	Name der Qualifikation und verliehener Titel *)	
2.2	Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation	
2.3	Name und Status der Organisation, die die Qualifikation verliehen hat *)	
2.4	Name und Status der Einrichtung, die das Studium durchgeführt hat *)	
2.5	Im Unterricht/in den Prüfungen verwendete Sprache(n)	
3	Angaben zum Niveau der Qualifikation	
3.1	Niveau der Qualifikation	
3.2	Regelstudienzeit (gesetzliche Studierendauer)	
3.3	Zulassungsvoraussetzungen	

4	Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse	
4.1	Studienart	
4.2	Anforderungen des Studiums	
4.3	Angaben zum Studium (zB absolvierte Module und Einheiten) und erzielte Beurteilungen/Bewertungen/ECTS Anrechnungspunkte	
4.4	Beurteilungsskala und, wenn verfügbar, Anmerkungen zur Vergabe der Beurteilungen	öster. Beurteilung: Bewertung: „sehr gut“ (1) Hervorragende Leistung „gut“ (2) Generell gut, einige Fehler „befriedigend“ (3) Ausgewogen, Zahl entscheidender Fehler „genügend“ (4) Leistung entsprechend den Minimal Kriterien „nicht genügend“ (5) Erfordernis weiterer Arbeit
4.5	Gesamtbeurteilung der Qualifikation *)	„bestanden“ bei positiver Beurteilung „mit Auszeichnung bestanden“ (allenfalls mit Gesamtnote iSd Notenwechsels BGBl. III Nr. 45/2001)
5	Angaben zur Funktion der Qualifikation	
5.1	Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studien	
5.2	Beruflicher Status	Zugang zu akademischen Berufen nach Maßgabe der berufsrechtlichen Vorschriften; Diplom im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG
6	Sonstige Angaben	
6.1	Weitere Angaben	
6.2	Informationsquellen für ergänzende Angaben	
7	Beurkundung des Anhanges	
7.1	Ausstellungsdatum	7.4 Rundsiegel
7.2	Unterschrift/Name	
7.3	Amtliche Funktion der Urkundsperson	
8	Angaben zum österreichischen Hochschulsystem	

*) in Originalsprache (Deutsch)

2. Rahmenformular für die englischsprachige Version

(University)

Diploma Supplement

This Diploma Supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international “transparency” and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition.

Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1	Information identifying the holder of the qualification	
1.1	Family name(s)	
1.2	Given name(s)	
1.3	Date of birth (DDMMYYYY)	
1.4	Student identification number	

2	Information identifying the qualification	
2.1	Name of qualification, title conferred *)	
2.2	Main field(s) of study for the qualification	
2.3	Name and status of awarding institution *)	
2.4	Name and status of institution administering studies *)	
2.5	Language(s) of instruction/examination	
3	Information on the level of the qualification	
3.1	Level of qualification	
3.2	Official length of programme	
3.3	Access requirement(s)	
4	Information on the contents and results gained	
4.1	Mode of study	
4.2	Programme requirements	
4.3	Programme details (courses, modules or units studied, individual grades obtained)	
4.4	Grading scheme, grade translation and grade distribution guidance	"excellent" (1) "good" (2) "satisfactory" (3) "sufficient" (4) "unsatisfactory" (5)
4.5	Overall classification of the qualification *)	„bestanden“ bei positiver Beurteilung „mit Auszeichnung bestanden“ (allenfalls mit Gesamtnote iSd Notenwechsels BGBl. III Nr. 45/2001)
5	Information on the function of the qualification	
5.1	Access to further study	
5.2	Professional status conferred	Access to academic professions according to the professional regulations; diploma in the sense of directive RL 89/48/EEC.
6	Additional information	
6.1	Additional information	
6.2	Further information sources	
7	Certification of the supplement	7.4 Official stamp
7.1	Date	
7.2	Signature/name	
7.3	Capacity	
8	Information on the Austrian higher education system	

*) in original language (German)

3. Hinweise zur Erstellung des Anhanges zum Diplom (Diploma Supplement)

- 3.1 Anleitungen zur Erstellung des Anhanges zum Diplom/Diploma Supplement einschließlich der für die Felder 4.4, 4.5 und 8 verbindlichen Texte finden sich unter der Internet-Adresse [http://europa.eu.int/comm/education/socrates/naric/acar2.htm#Diploma Supplement](http://europa.eu.int/comm/education/socrates/naric/acar2.htm#Diploma%20Supplement). Weitere Einzelheiten sind dem ECTS-Handbuch für Benutzer, herausgegeben von der Europäischen Union, unter <http://europa.eu.int/comm/education/socrates/ects.html> zu entnehmen.
- 3.2 Zu Punkt 4.3 ist zumindest eine Abgangsbescheinigung unter Beachtung von § 10 Abs. 5 beizulegen. Nach der Einführung und Umsetzung von ECTS ist der deutschen Fassung eine „Abschrift der

Studiendaten“ und der englischen Fassung ein „Transcript of records“ nach dem Muster des ECTS-Handbuches für Benutzer beizufügen. Die Anlage ist im Feld 4.3 zu vermerken.

Die dem Studium zugewiesene Zahl der ECTS-Anrechnungspunkte ist anzugeben.

3.3 Auf Antrag und nach Maßgabe internationaler Rechtsvorschriften (das ist derzeit der Notenwechsel BGBl. III Nr. 45/2001) ist im Feld 4.5 eine Gesamtnote über das Studium auszustellen, die alle nach den Studienvorschriften abgelegten Prüfungen und die Diplomarbeit umfasst.

3.4 Text zu Punkt 8 siehe www.bmbwk.gv.at/diploma-supplement.

3.5 Weitere Anleitungen zum Ausfüllen siehe www.bmbwk.gv.at/diploma-supplement.“

21. In Anlage 6 Z 2.1 wird nach dem Ausdruck „31 ausl. postsekund. Bildungseinr.“ eingefügt:

„35 Univ.-Reife gemäß Koop.-Vertrag“.

22. In Anlage 6 Z 5.1 entfällt bei Programm Nr. 37 die Buchstabenfolge „APART-“. Folgende Nr. 38 wird eingefügt:

„38 Stipendium des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung“.

23. In Anlage 7 Z 2.3 wird in der Zeile mit „Start 133“ der Ausdruck „Filler“ durch „Sozialversicherungsnummer“ ersetzt und in die Spalte „Feldinhalt“ der Ausdruck „2.5.14“ eingesetzt.

24. In Anlage 7 Z 2.5.6a und Z 2.5.6b wird die Wortfolge „dies gilt auch für die Universität, die gemäß § 2 Abs. 6 am Zulassungsverfahren mitgewirkt hat“ jeweils durch die Wortfolge „in den Fällen des § 2 Abs. 6 gilt dies für beide beteiligten Universitäten“ ersetzt.

25. Anlage 7 Z 2.5.12 erster Satz lautet:

„Das Feld ist mit dem Buchstaben „I“ zu besetzen, wenn die oder der Studierende im aktuellen Semester zu diesem Studium zugelassen wurde oder die Fortsetzung des Studiums gemeldet hat.“

26. In Anlage 7 wird nach Z 2.5.13 folgende Z 2.5.14 eingefügt:

„2.5.14 In das Feld ist spätestens bei der abschließenden Übermittlung und bei jeder Nachtragsübermittlung (§ 12 Abs. 2 zweiter bis vierter Satz) die Sozialversicherungsnummer oder die Ersatzkennzeichnung gemäß § 4 Abs. 5 einzutragen.“

27. In Anlage 7 Z 3.2 wird der Ausdruck „(vgl. Anlage 4, Z 2.4 sowie die separate Beschreibung für die Felder der Datei „kennzl.asc““ durch den Ausdruck „(Anlage 4 Z 2.1)“ ersetzt.

28. Anlage 8 Z 1 lautet:

„1. Personenzählung

1.1 Definition von Personenmengen (P)

1.1.1 PU – Studierende dieser Universität

sind alle Personen, die im betreffenden Semester an dieser Universität für mindestens ein Studium eine aufrechte Zulassung haben (= „offenes Studium“).

Kriterien:

- Matrikelnummer als Personenidentifikator,
- mindestens ein zur Fortsetzung gemeldetes offenes Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten oder zweiten Position (vgl. Z 1.3 und 3.1 der Anlage 4).

1.1.2 PN – Neu zugelassene Personen dieser Universität

sind alle Personen, die im betreffenden Semester an dieser Universität erstmals zu einem Studium zugelassen wurden.

Kriterien:

- Matrikelnummer als Personenidentifikator,
- mindestens ein zur Fortsetzung gemeldetes offenes Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten oder zweiten Position,
- das Zulassungsdatum ist dem betreffenden Semester zuzuordnen,
- die Zulassung ist die erste dieser Person an dieser Universität (die Person war in keinem früheren Semester an dieser Universität zum Studium zugelassen).

1.1.3 PO – Neu zugelassene ordentliche Studierende dieser Universität

sind alle Personen, die im betreffenden Semester an dieser Universität erstmals zu einem ordentlichen Studium zugelassen wurden.

Kriterien:

- Matrikelnummer als Personenidentifikator,
- mindestens ein zur Fortsetzung gemeldetes offenes ordentliches Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten oder zweiten Position,
- das Zulassungsdatum ist dem betreffenden Semester zuzuordnen,
- die Zulassung ist die erste dieser Person an dieser Universität als ordentliche/r Studierende/r (die Person war in keinem früheren Semester an dieser Universität zu einem ordentlichen Studium zugelassen).

1.1.4 PE – Erstzugelassene

sind alle Personen, die im betreffenden Semester an dieser Universität erstmals zu einem Studium zugelassen wurden und vorher nie einer österreichischen Universität oder Hochschule angehört haben.

Kriterien:

- Matrikelnummer als Personenidentifikator,
- die Matrikelnummer stammt aus dem für dieses Semester aktuellen Jahreskontingent dieser Universität,
- mindestens ein zur Fortsetzung gemeldetes offenes Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten Position,
- das Zulassungsdatum ist dem betreffenden Semester zuzuordnen,
- die Zulassung ist die erste dieser Person an dieser Universität.

1.1.5 PM – Mitbeleger/innen

sind alle Personen, die im betreffenden Semester an dieser Universität die Fortsetzung zu einem Studium gemeldet haben, zu dem sie ausschließlich an einer anderen Universität zugelassen sind.

Kriterien:

- Matrikelnummer als Personenidentifikator,
- ein Studium, dessen Kennzeichnung den Kennbuchstaben dieser Universität nicht enthält, ist dieses Semester zur Fortsetzung gemeldet.

1.2 Untergliederung von Personenmengen

Bei Untergliederung der Gesamtmenge der Studierenden in ordentliche und außerordentliche sind als außerordentliche Studierende nur jene zu zählen, die nicht gleichzeitig auch als ordentliche Studierende zugelassen sind.

Die Personenmengen PU, PN, PO und PE (Z 1.1.1 bis 1.1.4) können jeweils auch unter Verzicht auf die Bedingung „zur Fortsetzung gemeldet“ gebildet werden.“

29. Anlage 9 Z 1.1 lautet:

„1.1. Auszuwählen sind alle ordentlichen Studien, bei denen zumindest in einem der beiden Semester des Berichtsstudienjahres an dieser Universität eine Zulassung bestand.“

30. In Anlage 9 Z 1.2 wird die Wortfolge „allgemeinen Zulassungsfrist“ durch den Ausdruck „Nachfrist“ ersetzt.

31. Anlage 9 Z 2.1 erster Satz lautet:

„Die Datei ist nach der anstelle der Matrikelnummer vergebenen Ersatznummer (Z 2.3) aufsteigend sortiert zu übermitteln.“

32. In Anlage 9 wird nach Z 2.2 folgende Z 2.3 eingefügt:

„2.3 Der Matrikelnummern-Ersatz ist wie folgt zu bilden:

2.3.1 Die ersten beiden Ziffern (Matrikeljahr) sind beizubehalten.

2.3.2 Die übrigen Ziffern sind nach einheitlicher Vorgabe nicht rückführbar zu verschlüsseln.“

33. In Anlage 9 Z 3 lautet die erste Zeile der Tabelle:

Start	Länge	Feldbezeichnung	Feldinhalt
„1	7	Matrikelnummern-Ersatz	siebenstellige Ziffernfolge anstelle der Matrikelnummer gemäß Z 2.3“

34. Der Anlage 9 wird folgende Z 4.3.3 angefügt:

„4.3.3 Diplom- und Magisterarbeiten sind mit sechs, Dissertationen mit acht Semesterstunden anzusetzen. Der im Studienplan nicht mit einer Stundenzahl verbundene abschließende kommissionelle Teil der zweiten Diplomprüfung von auslaufend gemäß § 80 Abs. 2, 4 und 5 UniStG studierbaren Diplomstudien ist mit zwei Semesterstunden anzusetzen.“

Gehrer

Anlage

Antrag auf Zulassung zum Studium / Änderung

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒!

A	<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Studienzulassung laut umseitigen Angaben.
----------	---

Bis jetzt war ich noch nie als Studierende/Studierender an einer österreichischen Universität (künstlerischen Hochschule) zugelassen.

Ich bin (war zuletzt) Studierende/r folgender
österreichischen Universität (künstlerischen Hochschule):

Meine
Matrikelnummer:

Zum beantragten Studium war ich bisher noch an keiner österreichischen Universität (künstlerischen Hochschule) zugelassen.

Zum beantragten Studium war ich bereits an folgender/folgenden österreichischen Universität/en (künstlerischen Hochschule/n) zugelassen:

B	<input type="checkbox"/> Ich melde mich erstmals als mitbelegende/r Studierende/r
----------	--

C	<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Änderung bzw. Richtigstellung von Daten laut umseitigen Angaben.
----------	---

Hinweise für die Antragstellerin/den Antragsteller:**A. Studienzulassung**

Mit dem Antrag sind vorzulegen:

bei erstmaliger Studienzulassung an dieser Universität:

1. Ausgefüllter Evidenzbogen
2. Gültiges Reisedokument oder Staatsbürgerschaftsnachweis in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis
3. Ausweis für Studierende, erforderlichenfalls mit Lichtbild
4. Statistikformular – nur bei der allerersten Studienzulassung

Für die Zulassung als **ordentliche Studierende/ordentlicher Studierender** zusätzlich:

5. Reifeprüfungszeugnis oder Nachweis der studienrichtungsbezogenen Studienberechtigung; bei künstlerischen Studienrichtungen Bestätigung der bestandenen Zulassungsprüfung; bei weiterführenden Studien Nachweis des Studienabschlusses
6. Nachweise über Zusatz- und Ergänzungsprüfungen – falls nötig
7. Abgangsbescheinigung – nur bei Übertritt von einer anderen österreichischen Universität
8. Nachweis der Gleichstellungsvoraussetzung – für Ausländerinnen/Ausländer und Staatenlose, die gemäß § 36 Abs. 4 UniStG Inländerinnen/Inländern gleichgestellt sind

Für die Zulassung als **außerordentliche Studierende/außerordentlicher Studierender** zusätzlich:

5. Nachweis der für einen Universitätslehrgang geforderten Voraussetzungen

bei weiteren Studienzulassungen:

Es gelten die Punkte 5 bis 8. Ausweis für Studierende und aktuelles Studienblatt sind vorzulegen.

B. Erstmalige Meldung als mitbelegende/r Studierende/r:

Ein ausgefüllter Evidenzbogen sowie der Ausweis für Studierende und das aktuelle Studienblatt jener Universität, zu deren Studium mitbelegt wird, sind vorzulegen.

C. Änderung von Personal- oder Studientdaten:

Bitte in jedem Fall die Matrikelnummer und den Familiennamen eintragen. Darüber hinaus sind nur die geänderten Daten in die entsprechenden Zeilen einzutragen.

Mit dem Antrag sind jene Urkunden vorzulegen, auf die sich die gewünschte Änderung stützt (zB Heiratsurkunde bei Namensänderung).

Dokumente sind im Original oder in beglaubigter Abschrift (Kopie) vorzulegen. Fremdsprachigen Dokumenten sind beglaubigte deutsche Übersetzungen anzuschließen. Originale und Übersetzungen müssen den Beglaubigungsvorschriften entsprechen.**Bitte wenden!**

Die folgenden Angaben sind Unterlage für Studienzulassung und -fortsetzung, Prüfungswesen etc. Füllen Sie bitte im eigenen Interesse dieses Blatt gewissenhaft in BLOCKSCHRIFT aus. Für jedes Zeichen und jeden Zwischenraum ist eine eigene Position zu verwenden. ß = SS

Matrkelnummer

Familienname

2 Vorname(n)

3 nachgewiesene Magister-, Diplom- und Doktorgrade

4 nachgewiesene Bakkalaureats- und Mastergrade

Geschlecht (Zutreffendes bitte ankreuzen) Männlich Weiblich Sozialversicherungsnummer Tag Monat Jahr

Geburtsdatum Tag Monat Jahr

Staatsangehörigkeit

Schulform und Datum der Reife- oder Studienberechtigungsprüfung (siehe Zeugnis) Monat Jahr

Anschrift am Heimatort

Straße, Hausnummer/Stiege/Stock/Tür-Nr.

Staatencode Postleitzahl

Ort

Beabsichtigtes Studium (bei Neuzulassung, Änderung der Studienrichtung oder des Studiengangszweiges, Mitbelegung)

Bisheriges Studium (bei Meldung von Änderung, Beendigung, Prüfungen usw.)

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben und nehme zur Kenntnis, dass falsche Angaben die Nichtigkeit der Studienzulassung zur Folge haben. Unterschrift

Neues Studium (Universität und Kennzahl(en))

Bestehendes Studium (Universität und Kennzahl(en))

Zusatzprüfungen zu Fach 1

zu Fach 2

Tag Monat Jahr Beitragsstatus

Tag Monat Jahr Beitragsstatus

Bearbeitungsrand Nicht von den Studierenden auszufüllen! 1 N Neuaufnahme A Änderung K Korrektur D Duplikat des Studienblattes Z, Y, X keine Fortsetzung F Fortsetzung Bearbeitungs-signatur 1

Staatsangehörigkeit Schulform Bearbeitungs-signatur 2

Bearbeitungs-signatur 3